



Eröffnungsbilanz

zum

1. Januar 2018

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort des Bürgermeisters	3
Eröffnungsbilanz	4
Anhang zur Eröffnungsbilanz	6
Anlage 1: Anhangsvorbereitende Maßnahme: Dokumentation der Vorgehensweise bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens	21
Anlage 2: Vermögensübersicht	32
Anlage 3: Schuldenübersicht	33

Vorwort des Bürgermeisters

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) wird in der Gemeindeordnung (GemO), in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und in der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) geregelt. Die Bestimmungen des NKHR sind von den Gemeinden spätestens im Jahr 2020 umzusetzen.

Der Gemeinderat der Stadt Schiltach hat am 15. April 2015 beschlossen, das NKHR zum 1. Januar 2018 einzuführen. Somit ist der Stichtag der Eröffnungsbilanz der 1. Januar 2018.

Das NKHR orientiert sich am doppelten Buchhaltungssystem, welches im Handelsrecht angewandt wird. Es bildet sowohl die periodengerechte Darstellung von Erträgen und Aufwendungen, als auch Vermögen und Schulden ab. Damit soll eine größere Transparenz im kommunalen Finanzwesen geschaffen und weitergehend dem Gedanken der intergenerativen Gerechtigkeit entsprochen werden.

Die Eröffnungsbilanz gliedert sich entsprechend den Vorgaben des § 52 der GemHVO. Dazu ist ergänzend gemäß § 53 GemHVO ein Anhang beizufügen, in dem insbesondere die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden, sowie Abweichungen von genannten Methoden beschrieben werden.

Schiltach,

Thomas Haas
Bürgermeister

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2018

A K T I V A

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 4.374,31 € 4.374,31 €

1.2 Sachvermögen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte 4.493.376,99 €

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 15.909.620,84 €

1.2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte 24.570.051,08 €

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 243.111,26 €

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 971.526,49 €

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 578.081,86 €

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 200.882,72 €

Summe Sachvermögen 46.966.651,24 € 46.966.651,24 €

1.3 Finanzvermögen

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen 1.274.977,35 €

1.3.3 Sondervermögen 1.200.000,00 €

1.3.4 Ausleihungen 1.556.147,04 €

1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen 51.000.000,00 €

1.3.6 Öffentl.-rechtl. Forderungen/Transferleistungen 413.417,40 €

1.3.7 privatrechtliche Forderungen 501.345,57 €

1.3.8 Liquide Mittel 2.165.858,65 €

Summe Finanzvermögen 58.111.746,01 € 58.111.746,01 €

Summe Anlagevermögen 105.082.771,56 € 105.082.771,56 €

2. Abgrenzungsposten

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung 18.067,22 € 18.067,22 €

S U M M E A K T I V A 105.100.838,78 € 105.100.838,78 €

PASSIVA

1. Eigenkapital

1.1 Basiskapital -96.615.979,47 €

Summe Eigenkapital -96.615.979,47 € -96.615.979,47 €

2. Sonderposten

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen -3.935.607,78 €

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge -2.701.236,06 €

Summe Sonderposten -6.636.843,84 € -6.636.843,84 €

3. Rückstellungen

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen -246.559,70 €

Summe Rückstellungen -246.559,70 € -246.559,70 €

4. Verbindlichkeiten

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen -150.000,00 €

4.4 Verbindl. aus Lieferungen und Leistungen -1.195.877,57 €

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten -106.459,88 €

Summe Verbindlichkeiten -1.452.337,45 € -1.452.337,45 €

5. Passive Rechnungsabgrenzung

29110000 Passive Rechnungsabgrenzung (RAP) -149.118,32 €

Summe Passive Rechnungsabgrenzung -149.118,32 € -149.118,32 €

SUMME PASSIVA -105.100.838,78 € -105.100.838,78 €

Anhang zur Eröffnungsbilanz

I. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz

Auf der Grundlage der Entscheidung der Innenministerkonferenz vom 21. November 2003 – Grundzüge eines neuen Haushalts- und Rechnungswesens – hat der baden-württembergische Landtag mit dem Beschluss am 22. April 2009 die Einführung der Doppik in Baden-Württemberg beschlossen.

Die Einführung der Doppik in der Stadt Schiltach erfolgte zum 1. Januar 2018. Damit ist ab dem Haushaltsjahr 2018 die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Hierzu wurde die nun vorliegende Eröffnungsbilanz erstellt.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Schiltach beinhaltet die Rechnungslegungskomponenten, welche die GemO, die GemHVO sowie die Verwaltungsvorschrift des baden-württembergischen Innenministeriums vorsehen.

Auf Ebene der sogenannten Dreikomponenten-Rechnung:

1. Bilanz
2. Ergebnisrechnung (entspricht einer Gewinn- und Verlustrechnung)
3. Finanzrechnung (entspricht einer Kapitalflussrechnung)

Auf Ebene der Teilrechnungen bzw. Teilhaushalte gilt:

Die Teilrechnungen bzw. Teilhaushalte wurden entsprechend der Produktstruktur der Stadt Schiltach aufgestellt. Die Teilhaushalte entsprechen damit den organisatorischen Verantwortungsbereichen der Stadt Schiltach und haben die Funktion von Budgets.

II. Rechtliche Grundlagen

Der Anhang ist der Eröffnungsbilanz als Anlage beizufügen (§ 95 GemO). Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung zu erläutern. Es sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorge-schrieben sind.

Im Anhang sind außerdem anzugeben (§ 53 Abs. 2 GemHVO):

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,
5. die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr,
6. die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragun-gen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen,
7. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42) und
8. der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Diese Angaben werden zum Schluss des Anhangs, in Kapitel V. "Ergänzende Angaben", einzeln aufgeführt.

Darüber hinaus sind dem Anhang als Anlagen beizufügen

1. die Vermögensübersicht,
2. die Schuldenübersicht und
3. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (entfällt bei der Eröffnungsbilanz).

III. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2018 wurde nach folgenden Regelungen aufgestellt:

1. Gemeindeordnung für das Bundesland Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015
2. Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2016 (GBl. S. 332)
3. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 09. Juni 2016
4. Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 791), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1200)
5. Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg (3. Auflage, Fassung Juni 2017)

Die Gliederung der Bilanz, sowie der Anlagen zum Anhang erfolgt nach dem in der GemHVO vorgeschriebenen Gliederungsschemata und unter Beachtung der Muster gem. VwV Produkt- und Kontenrahmen.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte gem. § 91 Abs. 4 GemO i. V. m. § 62 Abs. 1 GemHVO grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft wurden, wurden den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO angesetzt. Darüber hinaus wurden die weiteren Vorschriften zur erstmaligen Bewertung nach § 62 Abs. 3 - 6 angewandt.

In die Herstellungskosten werden lediglich die Material- und Fertigungseinzelkosten sowie die Sondereinzelkosten der Fertigung einbezogen. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, wurden nicht einbezogen.

Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Nach § 46 Abs. 1 GemHVO ist für die Abschreibung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich. Die Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg der Arbeitsgruppe Bilanzierung / Inventarisierung wird zur Bestimmung der Nutzungsdauer herangezogen, soweit nicht örtliche Erfahrungswerte maßgebend waren.

Die Vorräte sind individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen, d.h. unwesentliche Vermögensgegenstände müssen nicht als Vorräte abgegrenzt werden. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz wurden keine Vorräte verzeichnet, da diese nur unwesentlichen Umfang aufwiesen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit Risiken versehen ist, wurden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen. Einzelwertberichtigungen wurden für diejenigen Forderungen vorgenommen, bei denen das Fälligkeitsdatum mehr als ein Jahr vor dem Bilanzstichtag lag.

Auf die übrigen Forderungen wurden keine weiteren Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass keine Überprüfung der Forderungen hinsichtlich

der ursprünglichen Ertragsart und dem zugeordneten Forderungssachkonto vorgenommen wurde. Eine derartige Aufgliederung wäre nur unter erheblichem, sowie unverhältnismäßigem Aufwand möglich, da etwaige Abweichungen zu keinen wesentlichen Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schiltach führen würden.

Den liquiden Mitteln wurden Bar- und Buchgeldbestände zum 1. Januar 2018 zugrunde gelegt.

Erhaltene Investitionszuweisungen und Beiträge wurden als Sonderposten passiviert und der bezuschussten Anlage zugeordnet. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich nach der Nutzungsdauer des geförderten Wirtschaftsgutes.

Pflichtrückstellungen wurden für einschlägige Sachverhalte gebildet (§ 41 Abs. 1 GemHVO). Darüber hinaus wurden keine Wahlrückstellungen erfasst (§ 41 Abs. 2 GemHVO). Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für deren Erfüllung notwendig ist.

Verbindlichkeiten sind zu ihren Rückzahlungsbeträgen (Erfüllungsbeträgen) angesetzt.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass für den Bilanzstichtag keine Überprüfung der Verbindlichkeiten hinsichtlich der ursprünglichen Aufwandsart und dem zugeordneten Verbindlichkeitssachkonto vorgenommen wurde. Eine derartige Aufgliederung wäre nur unter erheblichem sowie unverhältnismäßigem Aufwand möglich, da etwaige Abweichungen zu keinen wesentlichen Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schiltach führen würden.

Die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz generierten Daten der erstmaligen Erfassung und Bewertung sind nicht irreversibel. Gemäß § 63 GemHVO können Wertansätze der Eröffnungsbilanz berichtigt werden, wenn sich später, d. h. bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr, herausstellt, dass

1. Vermögensgegenstände oder Sonderposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Sonderposten oder Schulden zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind oder
2. Vermögensgegenstände oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Sonderposten oder Schulden nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind, d.h. eine Verrechnung mit der Kapitalposition, hat im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Berichtigungen nur dann erforderlich sind, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt.

Unter den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden Einzahlungen ausgewiesen, die im Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz den künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Hinsichtlich der Entwicklungen des Anlagevermögens wird bereits an dieser Stelle auf die Vermögensübersicht verwiesen.

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses wird detailliert auf die einzelnen Bilanzpositionen und deren Zusammensetzung eingegangen. Ebenso wird für Bilanzpositionen, deren Bewertung durch sachkundige externe Dritte erfolgte, bereits an dieser Stelle auf die vom sachkundigen Dritten erstellen Unterlagen hingewiesen.

IV. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Nachfolgend werden die einzelnen Posten der Bilanz aufgeführt. Die Gliederung entspricht der beigefügten Bilanz. Einzelne Positionen werden nachfolgend jedoch detaillierter aufgliedert.

AKTIVSEITE

1. Vermögen 105.082.771,56

Als Vermögen werden die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb und damit der Aufgabenerfüllung der Kommune dienen. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung wurden Wertabschläge auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen (gemildertes Niederstwertprinzip).

Die Position Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4.374,31 €
1.2 Sachvermögen	46.966.651,24 €
1.3 Finanzvermögen	<u>58.111.746,01 €</u>
Summe Vermögen	105.082.771,56 €

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 4.374,31 €

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensgegenstände, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Lizenzen, Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen.

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.

Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, gilt nach § 40 Abs. 3 GemHVO ein Ansatzverbot. Somit sind in der Bilanz der Stadt Schiltach keine *selbstgeschaffenen* immateriellen Vermögensgegenstände enthalten.

Bei den Immaterielle Vermögensgegenständen handelt es sich um Softwarelizenzen.

1.2 Sachvermögen 46.966.651,24 €

Bei den Sachanlagen handelt es sich um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Diese sind dazu bestimmt, dauernd dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.

Ferner wurden ggf. die Regelungen gem. § 62 Abs. 2 angewandt, wonach für Vermögensgegenstände, welche mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt wurden, vermindert um Abschreibungen nach § 46. Hierbei wurden teilweise fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt.

Die Position Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.493.376,99 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15.909.620,84 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	24.570.051,08 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	243.111,26 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	971.526,49 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	578.081,86 €
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>200.882,72 €</u>
Summe Sachvermögen	46.966.651,24 €

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 4.493.376,99 €

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke ohne Bebauung oder Grundstücke, auf denen sich keine benutzbare Bebauung in Form von Gebäuden oder anderen Bauwerken des Infrastrukturvermögens befindet (vgl. § 72 BewG).

Der Grund und Boden der Kommune wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. Sofern bei Grund und Boden außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 46 Abs. 4 GemHVO vorzunehmen waren, wurden diese wertmindernd berücksichtigt. Gegebenenfalls vorhandene Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen wurden dabei wertmindernd berücksichtigt.

Die Position Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen:

01110000 Grund und Boden bei Grünflächen	7.674,00 €
01120000 Grünflächen Aufwuchs	12.236,19 €
01210000 Ackerland	1.021.820,00 €
01310000 Grund und Boden bei Wald, Forsten	902.097,80 €
01320000 Aufwuchs bei Wald, Forsten	2.458.071,00 €
01910000 Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>91.478,00 €</u>
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.493.376,99 €

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 15.909.620,84 €

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich eine benutzbare Bebauung, z. B. Gebäude oder andere Bauwerke, befindet (vgl. § 74 BewG); sie sind getrennt vom darauf stehenden Gebäude zu aktivieren.

Die Bewertung der Gebäude erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung zeitanteiliger Abschreibungen.

Sofern eine Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich war, wurde eine Bewertung aufgrund des rückindizierten Gebäudeversicherungswertes (S. 104 Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage, Juni 2017) in Verbindung mit einer Bewertung des aktuellen Zustandes zur Ermittlung von fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkten, gem. § 62 Abs. 2 GemHVO, durchgeführt.

Soweit historische Gebäude in der Vergangenheit grundhaft saniert wurden, stellen diese Sanierungskosten unter Berücksichtigung der bis zum Stichtag aufgelaufenen Abschreibungen den anzusetzenden Wert dar.

Die Außenanlagen wurden mit tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Sofern diese nicht ermittelbar waren, erfolgte eine Bewertung mit Hilfe von pauschalierten Werten, die auf das Basisjahr zurückindiziert wurden. Es erfolgte eine lineare Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Die Position Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen, wobei in den Einzelpositionen jeweils die Wertansätze für Grund und Boden, Gebäude sowie

Außenanlagen summiert enthalten sind:

02110000 Grund und Boden bei Wohnbauten	662.161,33 €
02120000 Gebäude, Aufbauten. u. Betriebsvorr. b. Wohnbebauung	944.970,61 €
02210000 Grund u. Boden bei sozialen Einrichtungen	186.911,82 €
02220000 Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. b. soz. Einricht.	229.501,29 €
02310000 Grund und Boden mit Schulen	53.524,92 €
02320000 Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. bei Schulen	991.421,22 €
02410000 Grund und Boden Kultur-, Sport- u. Gartenanlagen	342.406,48 €
02420000 Geb., Aufb. u. Betriebsvorr. bei Kultur, Sport- u. Gartenanl..	2.012.379,79 €
02910000 Grund u. Boden sonst. Dienst- u. Geschäftsgebäuden	1.278.950,29 €
02920000 Geb., Aufb. u. Betriebsvorr. s. Dienst-, Geschäftsgeb.	9.207.393,09 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15.909.620,84 €

1.2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte 24.570.051,08 €

Die Bilanzposition Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im Rahmen der Daseinsvorsorge für die örtliche Gemeinschaft erforderlich sind, z. B. Straßen, Wege, Plätze oder Brücken.

Die Position Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen:

03110000 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	653.752,00 €
03210000 Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	1.856.936,65 €
03310000 Gleisanlagen mit Streckenrüst. u. Sicherheitsanlagen	698.813,27 €
03410000 Anlagen zur Abwasserableitung	4.257.646,06 €
03420000 Anlagen zur Abwasserreinigung	158.012,00 €
03510000 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	14.822.853,55 €
03710000 Wasserbauliche Anlagen	1.510.714,60 €
03810000 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	435.268,02 €
03910000 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	176.054,93 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	24.570.051,08 €

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 243.111,26 €

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, beziehungsweise alternativ mit Ersatzwerten, anzusetzen. Abschreibungen sind nur bei einer angenommenen Abnutzung vorzunehmen. Kunstgegenstände unterliegen keiner Abschreibung, wenn es sich um Kunstwerke anerkannter Meister handelt.

Die Position Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler setzt sich wie folgt zusammen:

05110000 Kunstgegenstände	2.550,00 €
05510000 Baudenkmäler	1,00 €
05910000 Sonstige Kulturdenkmäler	240.560,26 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	243.111,26 €

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 971.526,49 €

Unter der Position Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge sind nur solche Vermögensgegenstände bilanziert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) eines einzelnen Produktionsprozesses stehen und nicht dem Infrastrukturvermögen zugeordnet sind. Für die Bewertung der Maschinen und technischen Anlagen wurden, soweit möglich, die Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen und

der Aufwand zur Inbetriebnahme berücksichtigt.

Neben den Fahrzeugen werden hier auch die den Fahrzeug zuzurechnenden Rüstsätze ausgewiesen.

Die Position Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge setzt sich wie folgt zusammen:

06110000 Fahrzeuge	847.697,09 €
06210000 Maschinen	103.966,34 €
06310000 Technische Anlagen	19.863,06 €
1.2.6 Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	<u>971.526,49 €</u>

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung **578.081,86 €**

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung mit ihrem *mittelbaren* Bezug zum Leistungserstellungsprozess ist von den Maschinen und technischen Anlagen sowie den Fahrzeugen abzugrenzen.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurden zu Anschaffungskosten mit Abzug der aufgelaufenen Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibung erfolgt planmäßig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Die Position Betriebs- und Geschäftsausstattung setzt sich wie folgt zusammen:

07110000 Betriebsvorrichtungen	38.637,38 €
07210000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	539.444,48 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>578.081,86 €</u>

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau **200.882,72 €**

Geleistete Anzahlungen sind geldliche Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte. Sie sind in jedem Fall zu aktivieren. Die Aktivierung bzw. der Ausweis in der Bilanz erfolgt in Abhängigkeit des Sachverhaltes.

Nicht als Anzahlungen zu bewerten sind Vorauszahlungen für laufende Aufwendungen über einen bestimmten Zeitraum, z. B. Mietvorauszahlungen. Diese sind unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Unter der Position Anlagen im Bau werden die Baumaßnahmen aufgeführt, die noch nicht fertiggestellt bzw. abgeschlossen sind. Der entstehende Vermögensgegenstand wird mit der Fertigstellung in das Inventar aufgenommen und auf das entsprechende Konto umgebucht. Mit der Abnahme oder der früheren Inbetriebnahme eines Vermögensgegenstandes beginnt dessen Abschreibung. Ist das Bauprojekt noch nicht abgeschlossen, so werden die bis dahin entstandenen Aufwendungen unter "Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau" ausgewiesen.

Die Position Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau setzt sich wie folgt zusammen:

09611000 Anlagen im Bau - Hochbaumaßnahmen	53.630,70 €
09612000 Anlagen im Bau - Tiefbaumaßnahmen	147.252,02 €
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>200.882,72 €</u>

1.3 Finanzvermögen **58.111.746,01 €**

Unter das Finanzvermögen fallen neben den liquiden Mitteln, Forderungen und (kurzfristigen) Ausleihungen auch Kapitalanlagen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen. Dazu gehören in erster Linie Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, und hier insbesondere die organisatorisch verselbstständigten Einrichtungen (Eigenbetriebe).

Das Niederstwertprinzip ist zu beachten.

Die Position Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	1.274.977,35 €
1.3.3 Sondervermögen	1.200.000,00 €
1.3.4 Ausleihungen	1.556.147,04 €
1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen	51.000.000,00 €
1.3.6 Öffentl.-rechtl. Forderungen/Transferleistungen	413.417,40 €
1.3.7 privatrechtliche Forderungen	501.345,57 €
1.3.8 Liquide Mittel	2.165.858,65 €
Summe Finanzvermögen	<u>58.111.746,01 €</u>

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen **1.274.977,35 €**

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindefinanziellen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO, §§ 24a und 24b GKZ) bestehen an:

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH)
- Personengesellschaften (z. B. GmbH & Co. KG)
- Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen
- BGV (Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband)

Dazu gehören auch gemeinsame Kommunalanstalten nach §§ 24a und 24b GKZ, wenn der bilanzierende Anstaltsträger keinen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er 50% oder weniger der Stimmrechte hält.

Zweckverbandsmitgliedschaften sind bei Kommunen aber nur zu bilanzieren, wenn sie als Vermögensgegenstand gelten. Vermögensgegenstände sind selbstständig verwertbar, bewertbar und (mind.) im wirtschaftlichen Eigentum der jeweiligen Kommune. Zumindest bei Verbänden mit gesetzlicher Mitgliedschaft liegen diese Voraussetzungen i. d. R. nicht vor, weil die Mitgliedschaft nicht verwertbar ist.

Die Position Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen setzt sich wie folgt zusammen:

Stammkapitalanteil BGV	750,00 €
Beteiligung Zweckverband KIRU	6.360,24 €
Genossenschaftsanteil Volksbank Mittlerer Schwarzwald	750,00 €
Investitionsanteil Abwasserverband Oberes Kinzigtal	858.981,61 €
Kommanditbeteiligung badenova AG & Co. KG	134.000,00 €
Beteiligung Stille Gesellschaft badenova AG & Co.	268.000,00 €
Beteiligung E-Werk Mittelbaden AG & Co. KG	6.135,50 €
	<u>1.274.977,35 €</u>

1.3.3 Sondervermögen **1.200.000,00 €**

Als Sondervermögen werden rechtlich unselbstständige Einrichtungen einer öffentlichen Gebietskörperschaft bezeichnet, die für besondere Aufgaben geschaffen werden.

Als Sondervermögen werden gem. § 62 Abs. 5 GemHVO Eigenbetriebe nach der Eigenkapitalspiegelmethode oder mit den Anschaffungskosten dargestellt. Hier handelt es sich um das Eigenkapital der Stadtwerke Schiltach.

1.3.4 Ausleihungen **1.556.147,04 €**

Ausleihungen sind Finanzforderungen, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen vor allem Darlehen. Darunter fallen ebenfalls die Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Wert den Bar- und Sacheinlagen abzüglich der Kapitalrückforderungen entspricht.

Konkret handelt es sich hier um die Trägerdarlehen, die die Stadt Schiltach an die Stadtwerke Schiltach gewährt hat.

1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen

51.000.000,00 €

Verbriefte Vermögensrechte, die dazu bestimmt sind dauerhaft der Kommune zu dienen und die keine verbundene Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen betreffen, sind unter der Position Wertpapiere des Anlagevermögens auszuweisen. Hierzu zählen z. B. festverzinsliche Wertpapiere (z.B. Obligationen, Pfandbriefe, Bundesanleihen, Schatzbriefe, Rentenpapiere, Investmentfonds).

Hier sind die Geldanlagen in Form von Festgeldern und Kommunalfonds bilanziert.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen/Transferleistungen

413.417,40 €

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Nutzungsgebühren), Beiträgen, Steuern, Verwarnungs- und Bußgeldern per Bescheid (Verwaltungsakt).

Die Forderungen aus Transferleistungen umfassen Forderungen für allgemeine Zuwendungen, Zuwendungen für laufende und investive Zwecke sowie für Transfers. Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt, stehen den Transferzahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber.

Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den Offene-Posten-Listen nachgewiesen.

Bei etwaigen Wertberichtigungen handelt es sich um die vorgenommenen Einzelwertberichtigungen. Einzelwertberichtigungen wurden unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich bekannten Tatsachen vorgenommen. Hierzu wurde im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses eine Abfrage über die zum Bilanzstichtag bestehenden offenen Forderungen gemacht. Diejenigen Forderungen, die zum 31. Dezember 2017 bestanden und zu diesem Zeitpunkt seit mehr als einem Jahr fällig waren, wurden zu 100% im Wert berichtet.

Die Position Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen setzt sich wie folgt zusammen:

15110000 Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen	910,00 €
15110088 Verbrauchsabgrenzung	252.393,87 €
15191010 Einzelwertberichtigung aus ÖR-Forderungen	-40.303,54 €
15210000 Steuerforderungen	205.476,34 €
15291010 Einzelwertberichtigung Steuerforderungen	-181.188,57 €
15910000 Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	176.129,30 €
	<hr/>
	413.417,40 €

1.3.7 privatrechtliche Forderungen

501.345,57 €

Privatrechtliche Forderungen basieren auf einem privatrechtlichen Schuldverhältnis. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus noch nicht vereinnahmten Konzessionsabgaben, Mieten, Pachten und Forderungen aus Schadensfällen. Auch hierbei handelt es sich i. d. R. um kurzfristig fällige Beträge, wie sie sich bspw. aus der Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommune ergeben können.

Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den Offene-Posten-Listen nachgewiesen.

Bei etwaigen Wertberichtigungen handelt es sich um die vorgenommenen Einzelwertberichtigungen. Einzelwertberichtigungen wurden unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich bekannten Tatsachen vorgenommen. Hierzu wurde im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses eine Abfrage über die zum Bilanzstichtag bestehenden offenen Forderungen gemacht. Diejenigen Forderungen, die zum 31. Dezember 2017 bestanden und zu diesem Zeitpunkt seit mehr als einem Jahr fällig waren, wurden zu 100% im Wert berichtet.

Die Position Privatrechtliche Forderungen setzt sich wie folgt zusammen:

16110000 Privatrechtl. Forderungen aus Lieferung und Leistung	70.474,23 €
16191010 Einzelwertberichtigung privatrechtl. Ford. aus Lief. u. Leist.	-8.265,11 €
16910000 Übrige privatrechtliche Forderungen	73.639,72 €
16912000 Forderung an EigB BUK 2000 aus Kassenvorgriff	365.496,73 €
1.3.7 privatrechtliche Forderungen	<u>501.345,57 €</u>

1.3.8 Liquide Mittel

2.165.858,65 €

Zu den liquiden Mitteln zählen alle Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Hierzu gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten.

Guthaben auf Bankkonten sind Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr.

Der Kassenbestand sind die im Besitz von Kommunen befindlichen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden. Zu den Kassenbeständen zählen u.a. auch die Handvorschüsse.

2. Abgrenzungsposten

18.067,22 €

In der Position Abgrenzungsposten werden die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse ausgewiesen.

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung

18.067,22 €

Als Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind auf der Aktivseite Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Dies betrifft hier im Dezember ausgezahlte Beamtengehälter für Januar des nächsten Jahres.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Geleistete Investitionszuschüsse sollen gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Für die Bilanzierung von geleisteten Investitionszuschüssen wurde vom Wahlrecht in § 62 Abs. 6 GemHVO Gebrauch gemacht, es erfolgte kein Ansatz in der Eröffnungsbilanz.

PASSIVSEITE

Das Vorsichtsprinzip wurde konsequent beachtet.

1. Eigenkapital

96.615.979,47 €

Diese Position stellt das **Eigenkapital** der Stadt Schiltach dar. Es besteht in vollem Umfang aus dem Basiskapital.

1.1 Basiskapital

96.615.979,47 €

Das Basiskapital ergibt sich erstmals in der Eröffnungsbilanz als Restgröße aus der Differenz aller Aktiva und der auf der Passivseite gesondert zu zeigenden Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und Rücklagen.

Nachdem die Eröffnungsbilanz erstellt wurde, ist dieses Konto bis auf die beiden Ausnahmefälle für Korrekturen in Folgejahren und Verrechnung von Vorjahresverlusten grundsätzlich nicht mehr zu bebuchen.

2. Sonderposten

6.636.843,84 €

Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge, die die Stadt Schiltach erhalten hat, werden in der Bilanz als Sonderposten passiviert. Der Förderbetrag wird dabei getrennt von den eigentlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgewiesen und ertragswirksam aufgelöst.

Als Sonderposten werden Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge passiviert, welche die Stadt Schiltach zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Soweit möglich, wurden die erhaltenen Investitionszuschüsse und -zuweisungen und Investitionsbeiträge den einzelnen Vermögensgegenständen zugeordnet und über deren Nutzungsdauer aufgelöst.

Die Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträge sind als Gegenposten zu den ungekürzt angesetzten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Sachanlagen passiviert, sie werden korrespondierend zu den Abschreibungen auf die bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die Position Sonderposten setzt sich wie folgt zusammen:

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	3.935.607,78 €
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	2.701.236,06 €
Summe Sonderposten	<u>6.636.843,84 €</u>

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

3.935.607,78 €

Unter der Bilanzposition Sonderposten für Investitionszuweisungen erfolgt der Ausweis der Finanzierung kommunalen Vermögens mittels Zuwendungen durch Dritte, die im Zeitablauf erfolgswirksam vereinnahmt werden.

Es handelt sich um Zuwendungen, Zuschüsse und erhaltene Beiträge, die durch entsprechende ertragswirksame Auflösung von Sonderposten im Zeitablauf korrespondierend zur Abschreibung des damit finanzierten Vermögens vorgenommen werden.

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

2.701.236,06 €

Unter der Position Sonderposten für Investitionsbeiträge erfolgt der Ausweis der Finanzierung

kommunalen Vermögens mittels Beiträgen durch Dritte, die grundsätzlich erfolgswirksam vereinnahmt werden (durch entsprechende Auflösung von Sonderposten korrespondierend zur Abschreibung des damit finanzierten Vermögens).

Es handelt sich hier hauptsächlich um Abwasser- und Erschließungsbeiträge.

3. Rückstellungen

246.559,70 €

Rückstellungen sind gemäß § 90 GemO i. V. m. § 41 GemHVO für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, die dem Grunde und/oder der Höhe nach unsicher, aber rechtlich wirksam entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind und eine wirtschaftliche Belastung darstellen. Sie sind dem Fremdkapital zuzuordnen und dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Die Auszahlungen hierfür erfolgen erst in einer späteren Abrechnungsperiode. Eine genau bestimmbare Schuld ist als Verbindlichkeit auszuweisen.

Rückstellungen sind nur in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung auf Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung notwendig und mit dessen Inanspruchnahme zu rechnen ist.

Langfristige Rückstellungen sind in der Regel abzuzinsen.

Sie dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Rückstellungen haben die Aufgabe, die am Bilanzstichtag bestehenden Zahlungsverpflichtungen vollständig zu erfassen.

Aus Vereinfachungsgründen werden laut Bilanzierungsleitfaden die kurz- und mittelfristigen Rückstellungen (Rückstellungen mit einer voraussichtlichen Laufzeit innerhalb von 5 Jahren) nicht abgezinst. Ebenso wird bei der Bewertung dieser Rückstellungen auf die Einbeziehung eventueller Preis- und Kostensteigerungen verzichtet.

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen

246.559,70 €

Am Ende des Gebührenbemessungszeitraums entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührekalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Kostenüberdeckung hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen.

Hier wurde eine Rückstellung für Gebührenüberschüsse aus der Abwasserbeseitigung gebildet, die im Rahmen der Gebührekalkulation auszugleichen sind.

4. Verbindlichkeiten

1.452.337,45 €

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten gegen die Stadt Schiltach aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit erlischt i. d. R. durch Zahlung.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Position Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	150.000,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.195.877,57 €
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	106.459,88 €
Summe Verbindlichkeiten	<u>1.452.337,45 €</u>

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

150.000,00 €

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital i. d. R. mit Zinsen zurückzuzahlen. Die Restschulden sind durch Saldenbestätigungen und Darlehensauszüge belegt.

Die Position Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen weist ein bei der Landesbank Baden-Württemberg aufgenommenes Darlehen aus.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

1.195.877,57 €

Als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen die Stadt Schiltach Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistung bereits erbracht hat und die eigene Zahlung noch aussteht.

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht bezahlt sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht.

Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

Die Kommune setzt den ausstehenden Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer als Verbindlichkeit an. Es gilt also das Bruttoprinzip.

Im Ausweis sind auch Sachverhalte enthalten, bei denen die Leistung zum Bilanzstichtag erbracht war, die Rechnung aber noch nicht vorlag.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

106.459,88 €

Die sonstigen Verbindlichkeiten erfassen alle Schulden, die keiner anderen Verbindlichkeitsposition in der Bilanz zugeordnet werden können.

Die Position Sonstige Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

27910200 debitorische Akontozahlungen	1.663,61 €
27990000 Weitere sonstige Verbindlichkeiten	73.240,54 €
27992800 HR Verbindlichkeiten	31.555,73 €
Summe Sonstige Verbindlichkeiten	<u>106.459,88 €</u>

5. Passive Rechnungsabgrenzung

149.118,32 €

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO sind unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Sofern Friedhöfe im kommunalen Eigentum vorhanden sind, fallen hierunter insbesondere die daraus resultierenden Grabnutzungsgebühren, was hier der Fall ist.

V. Ergänzende Angaben (nach § 53 Abs. 2 GemHVO)

1. Auf die Posten der Ergebnisrechnung und Bilanz angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist dem voranstehenden Erläuterungsteil zu entnehmen, auf den an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung

Entfällt in der Eröffnungsbilanz.

3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten.

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

4. Der auf die Stadt Schiltach entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen

Der Anteil der Stadt Schiltach an den Pensionsrückstellungen, die beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet werden, beträgt zum 01.01.2018: 2.969.890 EUR.

5. Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr

Entfällt in der Eröffnungsbilanz.

6. In das folgende Haushaltsjahr übertragene Ermächtigungen (Haushaltübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen

Die Eröffnungsbilanz enthält keine übertragenen Ermächtigungen.

7. Unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42)

Unter der Bilanz sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen.

Die Stadt Schiltach hat eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 50.000 EUR übernommen.

8. Die Mitglieder des Gemeinderats und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen

Bürgermeister:

Thomas Haas

Stadträte:

Sabine Bösel
Michael Buzzi
Petra Dufner
Ulli Eßlinger
Petra Faißt
Ulrich Gebele
Michael Götz

Jürgen	Haberer
Hans-Jörg	Heinrich
Thomas	Kipp
Ulrich	Kohler
Thomas	Möcke
Michael	Pflüger
Axel	Rombach
Inge	Wolber-Berthold

VI. Anlagen

Dem vorliegenden Anhang sind folgende Anlagen beigelegt:

1. Anhangsvorbereitende Maßnahme: Dokumentation und Vorgehensweise bei der Bewertung und Erfassung des Vermögens
2. Vermögensübersicht
3. Schuldenübersicht

Schiltach,

Thomas Haas
Bürgermeister

Anhangsvorbereitende Maßnahme: Dokumentation der Vorgehensweise bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens

Stichtag der Erfassung und Bewertung	01.01.2018
Anfang der Pflichterfassung AK/HK (innerhalb 6 Jahre vor Eröffnungsbilanz)	01.01.2012
Datum der Verfassung	10.03.2020

1. Allgemeines

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Die Bewertung basiert grundsätzlich auf den Vorschriften der zum Zeitpunkt der Erfassung gültigen Gemeindeordnung (GemO), sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Weiterhin diente der Bilanzierungsleitfaden als Grundlage. Ein Leitfaden zur Erfassung und Bewertung von Vermögen, erstellt in enger Abstimmung durch das Innenministerium Baden-Württemberg, die Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg, dem Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, sowie dem Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg.

1.2. Allgemeine Grundlagen

Insbesondere galt § 62 GemHVO „Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz“, in Verbindung mit dem Bilanzierungsleitfaden, als Rechtsgrundlage für die folgenden Bewertungsrichtlinien.

Der Gemeinderat hat am 19.04.2017 die Anwendung von Bilanzierungswahlrechten und Vereinfachungsregeln beschlossen.

Dem Grundsatz der Einzelbewertung wurde grundsätzlich, sofern nicht durch etwaige Regelungen und Vereinfachungen anderweitig bestimmt, Folge geleistet. Gemäß dem Aktivierungsgrundsatz wurden Güter bilanziert, sofern sie selbstständig verwertbar und bewertbar sind und sich im wirtschaftlichen Eigentum der Kommune befinden. Hierbei wurde eine Wertgrenze von EUR 410,00 ohne Umsatzsteuer festgelegt. Ab 2018 gilt eine Wertgrenze von EUR 800,00.

Als Zeitpunkt der Anschaffung gilt die Überführung in die eigene wirtschaftliche Verfügungsgewalt (vgl. wirtschaftliches Eigentum). Als Zeitpunkt der Herstellung bzw. Fertigstellung gilt der frühere Zeitpunkt, aus Inbetriebnahme oder sachlicher Fertigstellung.

Grundsätzlich wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, für die Bewertung herangezogen. Jedoch wurden gemäß § 62 Abs. 2 für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt. Einzelne Erfahrungswerte können den folgenden Positionen entnommen werden. Die Anschaffungs- und Herstellungsnebenkosten, sowie nachträgliche Herstellungskosten wurden gemäß den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

Weitergehend wurde, mit einzelnen Ausnahmefällen, Gebrauch von § 62 Abs. 3 gemacht, wonach

Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, mit den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1974 angesetzt werden dürfen.

Für sämtliche Vermögensgegenstände, die innerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz angeschafft wurden, sind die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten inklusive Nebenkosten angesetzt worden.

1.3. Zinsen für Fremdkapital

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten eingerechnet.

1.4. Zeiträume

Durch o.g. Regelung wurden folgende Zeiträume und Regelungen festgelegt:

Vor dem 31. Dezember 1974

Ansatz der Preisverhältnisse zum 01. Januar 1974.

01. Januar 1975 bis 31. Dezember 2011

Ansatz von Erfahrungswerten gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO

01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2017

Ansatz der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

1.5. Sonstiges

Die jeweils angewandten Erfahrungswerte (vgl. „2. Erfassung und Bewertung“) werden im Einzelnen mit Bezug auf die jeweiligen Vermögensgegenstände erläutert.

Für die Abschreibung wurden gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach dem Bilanzierungsleitfaden, AfA-Tabelle Baden-Württemberg und AfA-Tabelle des BMF angesetzt. Teilweise wurden die Nutzungsdauern nach eigenen Erfahrungswerten angesetzt. Bereits abgeschriebene, unbewegliche Vermögensgegenstände wurden mit einem Erinnerungswert von EUR 1,00 (bei älteren Anlagen teilweise 0,51 €) in die Eröffnungsbilanz aufgenommen (vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Seite 91 „2.4.5.7 Ansatz von abgeschriebenen Vermögensgegenständen“, Fassung Juni 2017).

2. Erfassung und Bewertung

2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzposition: 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 4.374,31

Zusammensetzung:

DV-Software	4.374,31 EUR
-------------	--------------

Gemäß §38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister eine Wertgrenze von bis zu EUR 1.000,00 ohne Umsatzsteuer festlegen, unter der keine immateriellen Vermögensgegenstände erfasst werden. Die Wertgrenze wurde mit EUR 410,00 festgelegt.

Weitergehend wurde die Vereinfachung nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO in Anspruch genommen, wonach bei immateriellen Vermögensgegenständen außerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz auf eine Bilanzierung verzichtet werden kann.

Für sämtliche immateriellen Vermögensgegenstände wurden ausschließlich die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Bewertung herangezogen.

2.2. Unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte

Grundlage für die Erfassung aller Grundstücke, die im Besitz der Kommune stehen, bildete ein Export aus dem Geoinformationssystem. Hierbei wurden alle Grundstücke im Eigentum der Stadt Schiltach mitsamt Nutzungsart und Nutzungsfläche erfasst.

Wenn auf einem Grundstück verschiedene Nutzungen vorhanden waren, wurden diese, soweit dies möglich war, auf fiktive Teilgrundstücke aufgeteilt. Um die neu gebildeten Teilgrundstücke bewerten zu können, wurde deren Nutzfläche bestimmt.

Die Eigentumsverhältnisse wurden berücksichtigt. Grundstücke, die nur im Teileigentum der Kommune stehen, sind entsprechend des Anteils bewertet worden.

Die Bodenrichtwerte, festgelegt durch den Gutachterausschuss, bildeten die Datengrundlage für die Bewertung aller weiteren Grundstücke.

2.2.1. Grund und Boden bei Grünflächen

Bilanzposition: 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 7.674,00

Grundstücke von Grünflächen galten als sogenannte Grundstücke von untergeordneter Bedeutung. Hierfür wurde, gemäß den Richtlinien des Leitfadens für Bilanzierung, der örtliche landwirtschaftliche Durchschnittswert zum Bewertungszeitpunkt angesetzt. Dieser betrug EUR 2,00 je Quadratmeter.

2.2.2. Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen

Bilanzposition: 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 12.236,19

Die Grünflächen wurden mittels Filterung der Nutzungsart aus der Grundstücksliste ermittelt. Die ermittelten Flächen wurden anschließend auf die im Bilanzierungsleitfaden gegebene Definition überprüft:

„Grünflächen: Im kommunalen Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung. Tierparks und botanische Gärten, wenn keine Bauten vorhanden sind bzw. Bauten von untergeordneter Bedeutung sind.“

- Bilanzierungsleitfaden, S. 100

Die dem nicht entsprechenden Grünflächen wurden bereinigt. Die verbliebenen Flächen wurden anhand der untenstehenden Tabelle kategorisiert.

Kategorie	Beschreibung	Pauschalpreis 1996 je m ²
Kategorie 1	Aufwändige Grünanlage, hochwertige Einbauten und Wegeanlagen	59,00
Kategorie 2	Vielfältiger, teilweise aufwändige Bewuchs, wenige Einbauten	14,50
Kategorie 3	Einfache Pflanzungen, wenige/einfache Aufbauten	3,50

Tab. 1: Kategorisierung Grünanlagen, vgl. Bilanzierungsleitfaden, S. 101

Die Grünanlagen wurden mittels des Baupreiskostenindex auf ihr jeweiliges Anschaffungsjahr rückindexiert.

2.2.3 Ackerland

Bilanzposition: 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 1.021.820,00

Grundstücke mit Nutzung als Ackerland gelten als Grundstücke von untergeordneter Bedeutung. Hierzu gehören auch als landwirtschaftliches Grünland genutzte Grundstücke. Für die Bewertungsmethode vgl. „2.2.1. Grund und Boden bei Grünflächen“.

2.2.4 Grund und Boden bei Wald, Forsten

Bilanzposition: 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 902.097,80

Waldgrundstücke wurden, gemäß § 62 Abs.4 Punkt 2 GemHVO, grundsätzlich mit einem Wert von EUR 2.600,00 je Hektar angesetzt.

2.2.5 Aufwuchs bei Wald, Forsten

Bilanzposition: 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 2.458.071,00

Gemäß § 62 Abs. 4 Punkt 1 GemHVO kann für den Aufwuchs bei Wäldern und Forsten ein Wert zwischen EUR 7.200,00 und EUR 8.200,00 festgelegt werden. Nach Einschätzung des zuständigen Forstamts ist ein Mittelwert passend, entsprechend wurde ein Wert in Höhe von EUR 7.700,00 je Hektar festgelegt.

2.2.6 Sonstige unbebaute Grundstücke

Bilanzposition: 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 91.478,00

Sonstige unbebaute Grundstücke gelten als Grundstücke von untergeordneter Bedeutung. Für die Bewertungsmethode vgl. „2.2.1. Grund und Boden bei Grünflächen“.

2.3. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

2.3.1 Grund und Boden bei Wohnbauten

Bilanzposition: 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 662.161,33

Grundstücke für Wohnbauzwecke galten als Grundstücke von übergeordneter Bedeutung. Für diese wurden die Anschaffungsjahre ermittelt und der jeweils passende Bodenrichtwert des Jahres angesetzt. Sofern dieser nicht verfügbar war, wurde der nächst nähere Wert mittels des Index für Baden-Württemberg rückindexiert.

Gemäß § 62 Abs. 4 Satz 2 GemHVO kann bei übergeordneten Grundstücken, die einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, ein Abschlag bis zur Hälfte des Wertes vorgenommen werden. Entsprechende Abschläge wurden jedoch nicht vorgenommen.

2.3.2 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten

Bilanzposition: 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 944.970,61

Soweit die Bewertung nicht nach den tatsächlichen Herstellungskosten erfolgt ist, wurde für alle Gebäude die Bewertung nach rückindizierten Gebäudebrandversicherungswerten angesetzt. Als

Grundlage hierfür dient Unterpunkt „3.2.3.1.1 Bewertung nach rückindizierten Gebäudeversicherungswerten“ des Bilanzierungsleitfadens in Verbindung mit dem angegebenen Index (S. 104f.).

Im Rahmen der Bewertung wurde der Brandversicherungswert in Goldmark 1914 bei der zuständigen Versicherungsgesellschaft abgefragt. Dieser wurde anschließend mittels des Index, auf das zuvor ermittelte Anschaffungsjahr rückindiziert.

Sofern das Anschaffungsjahr nicht in Erfahrung gebracht werden konnte oder dem Zustand des Gebäudes deutlich widersprach, wurde eine Zustandsbewertung nach § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO durch einen technischen Mitarbeiter durchgeführt. Hierbei sind die Gebäude in Zustandsklassen eingeteilt worden, die anschließend aufgrund der angenommenen Gesamtnutzungsdauer für Gebäude, in Höhe von 50 Jahren, auf fiktive Anschaffungsjahre übergeleitet wurden.

Gemäß Bilanzierungsleitfaden S. 22 wurden Betriebsvorrichtungen in der Regel mit dem Gebäude bilanziert. Ausnahme hiervon bildeten wesentliche Betriebsvorrichtungen.

Miteigentumsanteile wurden mit dem prozentualen Wert in der Bilanz berücksichtigt.

2.3.3 Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen

Bilanzposition: 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 186.911,82

Grundstücke für soziale Einrichtungen galten als Grundstücke von übergeordneter Bedeutung. Vgl. Unterpunkt „2.3.1. Grund und Boden bei Wohnbauten“.

2.3.4 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen

Bilanzposition: 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 229.501,29

Vgl. Unterpunkt „2.3.2. Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten“.

2.3.5 Grund und Boden mit Schulen

Bilanzposition: 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 53.524,92

Grundstücke für Schulen galten als Grundstücke von übergeordneter Bedeutung. Vgl. Unterpunkt „2.3.1. Grund und Boden bei Wohnbauten“.

2.3.6 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen

Bilanzposition: 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 991.421,22

Vgl. Unterpunkt „2.3.2. Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten“.

2.3.7 Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen

Bilanzposition: 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 342.406,48

Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen galten als Grundstücke von untergeordneter Bedeutung. Vgl. Unterpunkt „2.2.1. Grund und Boden bei Grünflächen“.

2.3.8 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen

Bilanzposition: 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 2.012.379,79

Für Gebäude und Betriebsvorrichtungen galten die Bewertungsmaßstäbe, analog zu Unterpunkt „2.3.2. Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten“.

Aufbauten bei Gartenanlagen sind im Pauschalwert von Unterpunkt „2.2.2. Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen“ enthalten.

Aufbauten bei Kulturanlagen wurden gemäß dem Versicherungswert bewertet.

Bei Aufbauten von Sportplätzen wurden vorab die Eigentumsverhältnisse, insbesondere in Bezug auf Vereine geklärt. Teilflächen der Sportplätze sind in Privateigentum und lediglich gepachtet. Sofern das wirtschaftliche Eigentum nicht der Stadt zuzuordnen war, erfolgte keine Aufnahme in die Bilanz. Dies entspricht den Ausführungen zum wirtschaftlichen Eigentum (vgl. Bilanzierungsleitfaden S. 17f) und den Vorgaben für die Datenermittlung bei Sportanlagen (vgl. Bilanzierungsleitfaden S. 106) und wurde entsprechend bei den Sportplätzen so angewandt. Sofern das wirtschaftliche Eigentum der Kommune zufiel, wurden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Falls dies nicht möglich war, wurden Erfahrungswerte oder aktuelle Preise für vergleichbare Bauten auf das Anschaffungsjahr mittels des Baupreiskostenindex rückindiziert.

Aufbauten bei Freizeitanlagen wurden analog zu Sportanlagen bewertet, mit Ausnahme von Spielplätzen. Die erstmalige Erfassung der Spielplätze erfolgte analog zu den Grünflächen (vgl. Unterpunkt „2.2.2. Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen“). Der angegebene Pauschalpreis nach Bilanzierungsleitfaden betrug EUR 51,00 je Quadratmeter. Dieser wurde ebenfalls mit dem Baupreiskostenindex rückindiziert.

2.3.9 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden.

Bilanzposition: 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 1.278.950,29

Vgl. Unterpunkt „2.3.1. Grund und Boden bei Wohnbauten“.

2.3.10 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden

Bilanzposition: 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 9.207.393,09

Vgl. Unterpunkt „2.3.2. Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten“.

2.4. Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte

2.4.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 653.752,00

Grundstücke des Infrastrukturvermögens galten als Grundstücke von untergeordneter Bedeutung. Vgl. Unterpunkt „2.2.1. Grund und Boden bei Grünflächen“.

2.4.2. Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 1.856.936,65

Soweit die Bewertung von Brücken, Treppenanlagen und Stützmauern nicht nach den tatsächlichen Herstellungskosten erfolgte, wurde die Bewertung entsprechend dem Bilanzierungsleitfaden nach Pauschalwerten vorgenommen.

Sofern das Anschaffungsjahr nicht feststellbar war, erfolgte analog zu Gebäuden und Straßen eine Zustandsbewertung gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO. Das fiktive Anschaffungsjahr wurde mittels der zugrunde gelegten Nutzungsdauern ermittelt, diese wurden per Bürgermeisterbeschluss in enger Abstimmung zwischen Kämmerei und Bürgermeister festgestellt.

Die Bewertung der genannten Vermögensgegenstände erfolgte mittels der Rückindexierung der im Bilanzierungsleitfaden auf Seite 115f. genannten Werte.

2.4.3. Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 698.813,27

Der Investitionskostenanteil der Stadt Schiltach an den Bahnübergängen wurde nach den tatsächlichen Herstellungskosten bewertet.

2.4.4. Anlagen zur Abwasserableitung und Abwasserreinigung

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 4.415.658,06

Zusammensetzung:

Anlagen zur Abwasserableitung	4.257.646,06 EUR
Anlagen zur Abwasserreinigung	158.012,00 EUR
Summe	<u>4.415.658,06 EUR</u>

Für die genannten Anlagen wurden die Werte der entsprechenden, vorhandenen Anlagennachweise übernommen. Diese wurden im Rahmen der Prüfung der Gebührenkalkulation von der zuständigen Behörde genehmigt. Bevor die Übernahme erfolgte, wurde geprüft, ob die Werte NKHR-konform sind. Insbesondere der Grundsatz der Einzelbewertung und die Einbeziehung von nicht aktivierungsfähigen Aufwendungen wurden berücksichtigt und gegebenenfalls bereinigt.

2.4.5. Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 14.822.853,55

Als Datengrundlage für die Erfassung des Straßenvermögens diente eine zuvor aus dem geographischen Informationssystem exportierte Grundstücksliste. Diese ist nach Nutzungsarten sortiert worden und sämtliche Grundstücke des Straßenvermögens, inklusive Parkplätzen und Gehwegen an Landes- oder Kreisstraßen wurden erfasst.

Die Grundstücke wurden im geografischen Informationssystem ausgewertet und anhand dessen, sowohl auf passende Bezeichnung und Fläche geprüft, als auch in die unten aufgeführten Kategorien aufgeteilt:

Straßenart	Straßentyp	Nutzungsdauer vorgeschlagen	Nutzungsdauer gewählt	Wert EUR Jahr 2015 / m²
Straßenart 1:	Schnellverkehrsstraßen, Industriesammelstraßen	25-50	40	139,00

Straßenart 2	Hauptverkehrsstraßen, Industriestraßen, Str. im Gewerbegebiet	30-50	40	127,00
Straßenart 3	Wohnsammelstraßen, Fußgängerzonen mit Ladeverkehr Fußgängerzonen	40-60	50	113,00
Straßenart 4	Anliegerstraßen, befahrbare Wohnwege, Fußgängerzonen, asphaltierte/ betonierte Feldwege	30-50	40	106,00
Straßenart 5	nicht asphaltierte/ betonierte Wege mit Unterbauten	15-30	20	23,00

Tab. 2: Straßenarten mit Nutzungsdauer und Wert zum Jahr 2015 gemäß Bilanzierungsleitfaden, S. 111

Des Weiteren wurden folgende Vereinfachungsregelungen in Anspruch genommen:

- „Dabei kann die gesamte Straße einschließlich Zubehör als ein Vermögensgegenstand betrachtet werden, d.h. es ist dann keine Unterscheidung in Straßenkörper, Straßenbeleuchtung, Straßenbegleitgrün notwendig.“ (Bilanzierungsleitfaden, S. 68)
- „Hochwertiges Straßenzubehör kann wie bewegliches Vermögen behandelt werden.“ (Bilanzierungsleitfaden, S. 113). Dies bedeutet insbesondere, dass bei genanntem hochwertigem Zubehör (u.a. Beleuchtung, Signalanlagen, Stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen etc.) gemäß § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO auf eine Bilanzierung außerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz verzichtet wurde.

Für die Indizierung der vom Bilanzierungsleitfaden vorgegebenen Werte des Jahres 1996, wurde der Straßenbauindex von Baden-Württemberg angewandt.

Für die Durchführung der Rückindizierung, wurden die Baujahre der einzelnen Straßen, mittels Daten innerhalb der Verwaltung (Jahresrechnungen), ermittelt. Sofern diese nicht feststellbar waren, wurde, analog zu den Gebäuden, von § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO, der Zustandsbewertung, Gebrauch gemacht.

2.4.6. Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen

Strom- und Gasleitungen sind nicht Eigentum der Stadt Schiltach. Wasserleitungen sind bei den Stadtwerken bilanziert.

2.4.7. Wasserbauliche Anlagen

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 1.510.714,60

Die Investitionskosten in Hochwasserschutzmaßnahmen an Schiltach und Kinzig und andere Gewässerbauwerke wurden nach den tatsächlichen Herstellungskosten bewertet.

2.4.8. Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 435.268,02

Für Friedhöfe wurde der Grund und Boden gemäß den Richtlinien für untergeordnete Grundstücke bewertet. Vgl. Unterpunkt „2.2.1. Grund und Boden bei Grünflächen“.

Für die baulichen Anlagen wurden die Vermögensgegenstände aus dem bestehenden Anlagenachweis übernommen.

Die Grabnutzungsgebühren wurden als passive Rechnungsabgrenzungsposten unter Unterpunkt 2.11 berücksichtigt.

2.4.9. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 176.054,93

Hier sind die Investitionen für die Breitbandversorgung erfasst. Die Bewertung erfolgte nach den tatsächlichen Herstellungskosten.

2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

2.5.1. Kunstgegenstände

Bilanzposition: 1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 2.550,00

Die Erfassung der Kunstgegenstände erfolgte mit dem übrigen beweglichen Vermögen.

2.5.2. Baudenkmäler

Bilanzposition: 1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 1,00

Sofern Baudenkmäler Gebäude darstellten, wurden diese gemäß den Richtlinien für Gebäudebewertung angesetzt. Vgl. Unterpunkt „2.3.2. Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten“. Falls diese nicht mehr nutzbar waren (Bsp. Burgruine) wurden diese mit einem Erinnerungswert von EUR 1,00 angesetzt.

2.5.3. Sonstige Kulturdenkmäler

Bilanzposition: 1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 240.560,26

Hier sind die Schienenbusse erfasst, die nach den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet sind.

2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bilanzposition: 1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 971.526,49

Zusammensetzung:

Fahrzeuge	847.697,09 EUR
Maschinen	103.966,34 EUR
Technische Anlagen	19.863,06 EUR
Summe	<u>971.526,49 EUR</u>

Fahrzeuge und Maschinen wurden, sofern beweglich, gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO nur oberhalb einem Wert von EUR 410,00 in die Bilanz aufgenommen. Nähere Informationen können dem

Unterpunkt „2.7.2. Betriebs- und Geschäftsausstattung“ entnommen werden. Ausnahme hiervon bildeten hochwertige Maschinen/technische Anlagen/Fahrzeuge, diese wurden aufgrund ihres hohen Wertes dennoch aufgenommen und mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert, soweit sie noch nicht abgeschrieben waren. Im konkreten Fall handelte es sich hierbei um:

Löschfahrzeug HLF 20/16 (2006)
Einsatzleitwagen VW Kombi (2008)
VW-Golf, Dienstwagen Stadtbauamt (2010)

Sofern Maschinen und technische Anlagen Betriebsvorrichtungen darstellten, wurden diese gemäß Unterpunkt „2.7.1. Betriebsvorrichtungen“ bewertet und auch unter diesem aufgeführt.

2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung

2.7.1. Betriebsvorrichtungen

Bilanzposition: 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 38.637,38

Betriebsvorrichtungen wurden gemäß den Ausführungen auf Seite 21 des Bilanzierungsleitfadens nicht getrennt ausgewiesen, sondern mit dem zugehörigen Gebäude aktiviert. Ausnahme hiervon bildeten wesentliche Betriebsvorrichtungen, konkret:

- Abgasabsauganlage im Feuerwehrgerätehaus

Sofern auf einen getrennten Ausweis nicht verzichtet wurde, sind die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert worden.

2.7.2. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bilanzposition: 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 539.444,48

Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister eine Wertgrenze von bis zu EUR 1.000,00 ohne Umsatzsteuer festlegen, unter der keine immateriellen und beweglichen Vermögensgegenstände erfasst werden. Die Wertgrenze wurde entsprechend der steuerlichen Regelung mit EUR 410,00 festgelegt.

Weitergehend wurde die Vereinfachung nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO in Anspruch genommen, wonach bei immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen außerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz auf eine Bilanzierung verzichtet werden kann.

Für sämtliche immateriellen und beweglichen Vermögensgegenstände wurden ausschließlich die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Bewertung herangezogen.

2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Bilanzposition: 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 200.882,72

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau wurden mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert. Die Abschreibung beginnt mit der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes.

2.9. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Bilanzposition: 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 0,00

Für die Bilanzierung von geleisteten Investitionszuschüssen wurde vom Wahlrecht in § 62 Abs. 6 GemHVO Gebrauch gemacht, es erfolgte kein Ansatz in der Eröffnungsbilanz.

Der entsprechende Beschluss durch den Gemeinderat wurde am 19.04.2017 gefasst.

2.10. Sonderposten

Bilanzposition: (Passivseite) 2 Sonderposten
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 6.636.843,84

Zusammensetzung:

Sonderposten für Investitionszuweisungen	3.935.607,78 EUR
Sonderposten aus Beiträgen u. ähnl. Entgelten	2.701.236,06 EUR
Summe	<u>6.636.843,84 EUR</u>

Für erhaltene Zuschüsse und Beiträge wurden nach § 62 Abs. 6 GemHVO Sonderposten in entsprechender Höhe gebildet. Sofern die Bewertung des Vermögensgegenstandes nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten erfolgte, wurden korrespondierende Erfahrungs- und Pauschalwerte für die Sonderposten angesetzt. Für Vermögensgegenstände, die nach tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet wurden, wurde die tatsächliche Höhe der entsprechenden Zuschüsse ermittelt und angesetzt.

2.11. Passiva – passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposition: (Passivseite) 5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 149.118,32

Den einzigen Posten der passiven Rechnungsabgrenzungsposten bilden die Grabnutzungsgebühren. Innerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz wurden die tatsächlichen Gebühren erfasst und den Perioden gemäß der Liegedauer zugeordnet.

Für Gebühren außerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz wurden Pauschalwerte anhand der aktuellen durchschnittlichen Kosten je Grabart, durchschnittlichen Liegedauer je Grabart, sowie Änderungen in der Gebührensatzung berechnet.

Vermögensübersicht

Vermögen	Stand zum 01.01.2018 EUR
1	2
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	4.374,31
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.493.376,99
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15.909.620,84
2.3. Infrastrukturvermögen	24.570.051,08
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	243.111,26
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	971.526,49
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	578.081,86
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	200.882,72
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	1.274.977,35
3.3. Sondervermögen	1.200.000,00
3.4. Ausleihungen	1.556.147,04
3.5. Wertpapiere	51.000.000,00
insgesamt	102.002.149,94

Schuldenübersicht

Art der Schulden	am 01.01.2018 EUR
1.1 Anleihen	
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
1.2.1 Bund	
1.2.2 Land	
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	
1.2.5 Kreditinstitute	150.000,00
1.2.6 sonstige Bereiche ⁶⁾	
1.3 Kassenkredite	
1.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	150.000,00

nachrichtlich:

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen)⁷⁾

2.1 Anleihen	
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.656.147,04
2.3 Kassenkredite	
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	
2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	1.656.147,04

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung ^{7) 8)}

3.1 Anleihen	
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.806.147,04
3.3 Kassenkredite	
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4	1.806.147,04
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	-1.556.147,04
3. Konsolidierte Gesamtschulden	250.000,00

